



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

17/2331

A01

Bundesverband Pflegemanagement e.V. Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Ludger Risse Vorsitzender

c/o St. Christophorus-Krankenhaus Am See 1, 59368 Werne Tel. 0 23 89 787 - 1190 Fax 0 23 89 787 - 1176 Mobil 0177 37 24 308 ludger.risse@bvpflegemanagement.de www.bv-pflegemanagement.de

Werne, den 09.03.2020

Stellungnahme des Bundesverband Pflegemanagement e.V. Landesgruppe NRW zum Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 177/7926 Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20.November 2019

Die Landesgruppe NRW des Bundesverband Pflegemanagement e.V. erklärt zunächst, dass sie sich im vollen Umfang der Stellungnahme des Pflegerat NRW anschließt. Wir halten es jedoch für wichtig aus dem speziellen Fokus des Pflegemanagements einige Positionen darzulegen.

1. Grundsätzliches

Das Gesetzesvorhaben begrüßen wir sehr und sehen die beabsichtigte gesetzliche Verankerung der Pflegekammer NRW im Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen als einzig richtigen Weg. Es stärkt die Pflege und ist ein elementarer Baustein zur Sicherung der fachlich-pflegerischen Versorgung der Bevölkerung.

Die geplante Anschubfinanzierung sowie die Erwartung der aktiven Beteiligung der Arbeitgeber bei der erstmaligen Registrierung der künftigen Kammermitglieder trägt wesentlich dazu bei einen zügigen und guten Start zu gewährleisten. Wir weisen jedoch auch darauf hin, dass der Betrag von 5 Millionen Euro vorrausichtlich nicht ausreichen wird, um in der Zeit bis zur ersten Beitragserhebung die Infrastruktur aufzubauen.

Auch wir betonen, dass es für die Mitglieder im Errichtungsausschuss Regelungen zur Aufwandsentschädigung, zum Beispiel durch Erstattung der Arbeitgeberkosten im Rahmen notwendiger Freistellungen oder als Kompensation zum Verdienstausfall geben muss. Dieses ist ein wichtiger Beitrag, um das Mitwirken geeigneter Personen bei <u>Chancengleichheit</u> zu sichern. Wir wissen, welche Kraftanstrengungen notwendig sind, um Mitarbeiter für Aufgaben außerhalb der Einrichtung freizustellen.

2. Im Einzelnen

Artikel 1 Änderung des Heilberufsgesetzes VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Den Ausführungen des Pflegerates vom 09.03.2020 zu den §6; §7 7a. und §9 folgen wir voll umfänglich.

- § 15 a (Abs. 2) Der Pflegerat NRW begrüßt den Vertreterschlüssel von 1:2000. Dem folgen wir ebenfalls. Die Kammerversammlung muss die Berufe, die Tätigkeitsfelder und die Regionen repräsentieren und gleichzeitig effizient arbeitsfähig bleiben. Daher halten auch wir dieses Verhältnis für angemessen. Auch ist die Kammer verpflichtet die Haushaltsmittel wirtschaftlich einzusetzen.
- § 24 Absatz 1 a) Die Intention dieser Regelung begrüßen wir, jedoch ist auch aus unserer Sicht der Begriff Altenpflege nicht trennscharf genug. Auch wir empfehlen hier, analog zum Berufegesetz, durchgängig den Begriff Langzeitpflege zu verwenden.

IV Abschnitt § 54 (1) Weiterbildung,

sowie § 114 Absätze 1.und 2. Den Ausführungen des Pflegerates NRW folgen wir voll umfänglich.

VII Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§115 Errichtung einer Pflegekammer (2) Den Ausführungen des Pflegerates NRW folgen wir voll umfänglich.

§116 Satzungen

§ 116 (2) erwartet, dass die Pflegekammer NRW die erforderlichen Satzungen bis zum 01. April 2022 erlassen hat. Das bedeutet 5 Monate Zeit für diese Aufgabe. Der Satzungsprozess sollte von einer demokratisch und eigenverantwortlich gewählten Kammerversammlung gestaltet sein. Wir möchten aus unserem Blickwinkel betonen, dass wir hier der Akzeptanz der Satzung eine wesentlich höhere Priorität einräumen als der Schnelligkeit.

Die Bedenken des Pflegerates NRW teilen wir und schlagen vor hier Zeit bis zum 31.10.2022 einzuräumen.

Gez

Ludger RisseAndrea AlbrechtMarcus DangelVorsitzenderstv.Vorsitzendestv.Vorsitzender